



**Verband des privaten gewerblichen  
Straßenpersonenverkehrs  
Nordrhein-Westfalen VSPV e. V.**

Dortmund, den 16.10.2023

Sehr geehrtes Mitglied,

das Bundesministerium der Finanzen hat mit Erlass der Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung von EU-Taxametern und Wegstreckenzählern ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach dem 31. Dezember 2023 (GZ IV D 2 - S 0319/20/10002 :010; DOK 2023/0969715) vom 13.10.2023 den zeitlichen Bedenken, die der VSPV mit seiner Stellungnahme vom 10.07.2023 und der TMV mit seiner Stellungnahme vom gleichen Datum geäußert haben, vollumfänglich Rechnung getragen. Zentraler Satz der Regelung ist: „Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung wird es nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 31. Dezember 2025 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.“

Eine Nichtausrüstung von EU-Taxametern und Wegstreckenzählern mit einer Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ist somit erst nach dem 31.12.2025 zu beanstanden. Das lässt hinreichend Zeit zur Umsetzung.

Der VSPV wird seinen Mitglieder zeitnah konkrete Handlungsempfehlungen geben, sobald die Faktenlage dies zulässt.

Als Anlage finden Sie eine Ausfertigung des Nichtbeanstandungserlasses. Da bei Außenprüfungen der Finanzbehörden festgestellt werden konnte, dass den Prüfern selbst der Umsatzsteueranwendungserlass teils nur dem Namen nach bekannt war, empfiehlt der VSPV, bei einer zukünftigen Außenprüfung, die den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 umfasst, eine Ausfertigung des Nichtbeanstandungserlasses bereitzuhalten.